

Entschließung des Europäischen Parlaments über die Zuständigkeiten und Befugnisse des Europäischen Parlaments (27. Juni 1963)

Legende: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Juni 1963 über die Zuständigkeiten und Befugnisse des Europäischen Parlaments.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG). 12.07.1963, n° 106. [s.l.]. "Entschließung über die Zuständigkeiten und Befugnisse des Europäischen Parlaments (27. Juni 1963)", auteur:Europäisches Parlament , p. 1916/63.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entschlie%C3%9Fung_des_europaischen_parlaments_uber_die_zustandigkeiten_und_befugniss_e_des_europaischen_parlaments_27_juni_1963-de-4341365d-f6b6-4596-a089-1729ae49ea24.html

Publication date: 26/03/2014

Entschließung des Europäischen Parlaments über die Zuständigkeiten und Befugnisse des Europäischen Parlaments (27. Juni 1963)

A – Das Europäische Parlament

ist überzeugt, daß die sachlichen Fortschritte der Gemeinschaft mit einer Weiterentwicklung ihres institutionellen Gefüges zusammengehen müssen ;

ist der Meinung, daß die Verlagerung legislativer Zuständigkeiten aus dem nationalen in den Gemeinschaftsbereich mit einer entsprechenden Stärkung der parlamentarischen Befugnisse innerhalb der Gemeinschaft verbunden sein muß ;

hält es für die Stärkung des demokratischen Gefüges der Gemeinschaft und des Gemeinschaftsgedankens für unbedingt notwendig, die Befugnisse des Europäischen Parlaments zu erweitern ;

macht sich daher den Inhalt des Berichts des Politischen Ausschusses über die Zuständigkeiten und Befugnisse des Europäischen Parlaments zu eigen und

hält es für notwendig, daß die nachfolgenden Forderungen raschestens erfüllt werden :

I – Einsetzung der Exekutiven

a) Das Parlament stellt folgendes unmittelbare Ziel auf :

Jeder neue Präsident einer Exekutive gibt vor dem Parlament eine Programmklärung ab, über die eine Aussprache stattfindet.

b) Das Parlament fordert zum weiteren Ausbau seiner Befugnisse :

Das Parlament wird bei der Bestellung der Exekutiven wirksam beteiligt.

II – Konsultationsrecht

a) Das Parlament stellt folgende unmittelbaren Ziele auf :

1. Über Verordnungsvorschläge der Kommissionen soll vor ihrer Vorlage an den Ministerrat eine Aussprache mit den zuständigen Ausschüssen des Parlaments stattfinden.

2. Die Exekutiven sollen zu vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen zu Verordnungsentwürfen in der Konsultationsdebatte Stellung nehmen.

3. Das Parlament ist über das Verhalten der Exekutiven während der Beratungen, die zur Beschlußfassung im Ministerrat führen, zu informieren.

4. Das Parlament ist bei Verordnungen, die die Kommissionen aufgrund einer Ermächtigung durch den Ministerrat erlassen, zu konsultieren, wenn sie bestehendes Recht ergänzen oder ändern.

5. Bei Nichtannahme einer Verordnungsvorlage mit dem vom Parlament gebilligten Inhalt durch den Ministerrat ist dem Parlament Gelegenheit zu einer erneuten Stellungnahme zu geben.

6. Der Ministerrat unterrichtet das Parlament über die Gründe, die ihn gegebenenfalls dazu geführt haben, von der Stellungnahme des Parlaments abzuweichen.

7. Der Ministerrat sollte nur mit Einstimmigkeit von einer erneuten Stellungnahme des Parlaments abweichen, wenn diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

8. Der Ministerrat sollte das Parlament in allen wichtigen Fragen konsultieren, für die eine Anhörung im Vertrag nicht vorgeschrieben ist.

b) Das Parlament fordert zum weiteren Ausbau seiner Befugnisse :

Die Konsultationsbefugnis ist ein Zustimmungsrecht in allen entscheidenden Bereichen und grundsätzlich bei legislativen Beschlüssen umzuwandeln.

III – Ratifizierungsbefugnis

a) Das Parlament stellt folgende unmittelbaren Ziele auf :

1. Das Parlament ist über die Entwicklung der Außenbeziehungen in stärkerem Maße als bisher laufend und rechtzeitig zu informieren.

2. Das Parlament ist bei Assoziierungsverträgen spätestens aufgrund des paraphierten Textes zu konsultieren.

b) Das Parlament fordert zum weiteren Ausbau seiner Befugnisse :

Alle internationalen Abkommen der Gemeinschaft sind durch das Europäische Parlament zu ratifizieren.

IV – Haushaltsrecht

a) Das Parlament stellt folgende unmittelbaren Ziele auf :

1. Den Entwürfen der Haushaltspläne ist eine ausführliche politische Begründung beizufügen.

2. Die Vorentwürfe der Haushaltspläne der Exekutiven sind dem Parlament zur gleichen Zeit wie dem Ministerrat vorzulegen.

3. Die Kontrolle der Ausgaben durch das Parlament ist zu stärken.

4. Die Hohe Behörde darf von der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Satz der Umlage nicht abweichen, wenn diese Stellungnahme mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments ausgesprochen wurde.

b) Das Parlament fordert zum weiteren Ausbau seiner Befugnisse :

Dem Parlament ist das volle Entscheidungsrecht über den Haushalt zusammen mit der Erschließung direkter Finanzquellen für die Gemeinschaft einzuräumen.

V – Wahl der Mitglieder des Gerichtshofs

Die Richter des Gerichtshofs sind aus einer Liste der Regierungen vom Europäischen Parlament zu wählen.

B – Das Europäische Parlament

1. beauftragt seinen Präsidenten und sein Präsidium,

a) alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchsetzung dieser EntschlieÙung notwendig sind ;

b) diese EntschlieÙung zusammen mit dem Bericht des Politischen Ausschusses den Institutionen der Gemeinschaft, den Regierungen und den Mitgliedern der Parlamente der Mitgliedstaaten in gedruckter Form

zuzustellen ;

2. fordert die Ministerräte und die Exekutiven auf, das Parlament bei dem Ausbau seiner Befugnisse zu unterstützen ;

3. spricht sich dafür aus, daß die Zuständigkeiten und Befugnisse des Europäischen Parlaments Gegenstand eines der nächsten Kolloquien mit den Ministerräten und Exekutiven sind ;

4. weist erneut und eindringlich darauf hin, daß die direkte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein unerläßliches Element für die Demokratisierung der Gemeinschaft darstellt, und fordert die Ministerräte und die Regierungen auf, die ihnen obliegende Verantwortung für ein alsbaldiges Inkrafttreten des Abkommensentwurfs des Europäischen Parlaments zu übernehmen.